

Schutz- und Hygienekonzept

anlässlich der Corona-Pandemie 2020 für die

Zweifachturnhalle Frontenhausen

Vom 29.09.2020



Die Zweifachturnhalle an der Mittelschule Frontenhausen leistet einen wesentlichen Beitrag zur sportlichen Betätigung von Schülerinnen und Schülern der Grund- und Mittelschule, bietet aber auch zahlreichen Freizeitsportlern die Möglichkeit zur Bewegung und Ausübung ihres Hobbys. Um die gegebenen Sportmöglichkeiten auch unter Pandemie-Bedingungen zu ermöglichen, hat der Markt Frontenhausen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften ein flexibles Konzept entwickelt.

Grundlagen sind die Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 sowie das „Rahmenhygienekonzept Sport“ vom 20. Juni 2020 des Bayerischen Innenministeriums in Abstimmung mit dem Bay. Gesundheitsministerium, das individuelle Hygiene- und Verfahrenskonzepte beinhaltet.

Die 6. BayIfSMV sowie das „Rahmenhygienekonzept Sport“ ist Grundlage für den Markt Frontenhausen als Betreiber des Sportgeländes, unter Berücksichtigung der Vorgaben ein individuelles und anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept (insbesondere zur Einhaltung der Abstandsgebote) zu erstellen und umzusetzen.

Das Konzept versteht sich als dynamischer Entwicklungsprozess. Bei sich verändernden Rahmenbedingungen (s.o.) sind die Maßnahmen zu prüfen und ggfs. entsprechend den jeweiligen Vorgaben anzupassen.

Zum Schutz für die Nutzer sowie die Sporttreibenden der dortigen Bewegungs- und Erholungsmöglichkeiten wird folgendes Schutz- und Hygienekonzept festgelegt:

1. Auf-/ Umrüstung der Funktionsbereiche

Zur Verminderung des Ansteckungsrisikos ist eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich, die eine Auf- und Umrüstung der verschiedenen Bereiche der Turnhalle beinhalten:

a) Einlassbereich – Eingang

Im Eingangsbereich wird darauf hingewiesen, dass lediglich Personen die Turnhalle betreten dürfen, die

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
- nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und die keine Krankheitssymptome aufweisen,
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass Personen die Turnhalle unverzüglich zu verlassen haben, die während des Aufenthalts Symptome entwickeln.

Um den erforderlichen Mindestabstand der Nutzer untereinander sicherzustellen werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Am Eingangsbereich werden Hinweistafeln angebracht, auf denen auf die Einhaltung der Abstandsregeln hingewiesen wird.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist sowohl bei Betreten und Verlassen der Turnhalle als auch auf den Wegen zu den Toiletten und den Umkleiden unabdingbar.

b) Umkleidebereiche

Die Umkleidekabinen in den Innenbereichen können genutzt werden, sofern die Abstände eingehalten werden. Hierzu werden auf den Umkleidebänken Abstandsmarkierungen angebracht.

c) Nassbereiche

Die Nassbereiche in den Innenbereichen können eigenverantwortlich genutzt werden. Es stehen insgesamt vier Räumlichkeiten mit Mehrplatzdusche (fünf Duschköpfe) und Sammelwaschbecken (vier Wasserhähne) bereit. Zur Einhaltung der Abstandsregelungen können die Mehrplatzduschen durch maximal drei Personen gleichzeitig und die Sammelwaschbecken durch maximal zwei Personen gleichzeitig genutzt werden. Jeweils der Duschkopf Nr. 2 und Nr. 4 der fünf vorhandenen Duschköpfe wird außer Betrieb genommen bzw. ist mit einem eindeutigen Hinweis versehen. Bei den Sammelwaschbecken werden jeweils die beiden innenliegenden Wasserhähne außer Betrieb genommen bzw. mit einem eindeutigen Hinweis versehen. Soweit möglich sollen im Nassbereich die Fenster komplett geöffnet bleiben (abhängig von der Witterung), anschließend werden die Fenster bei Verlassen der Halle gekippt. Die Fenster werden durch Bedienstete des Marktes später am Abend geschlossen.

d) Toilettenbereiche

Die Nutzung der Toiletten ist eigenverantwortlich mit Mund-Nasen-Schutz unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Die Toiletten in der Zweifachturnhalle dürfen jeweils nur einzeln genutzt werden.

2. Hygienemaßnahmen

Im Eingangsbereich der Turnhalle wird gut sichtbar und erreichbar ein Desinfektionsspender angebracht.

Die Turnhalle wird an den Werktagen Montag, Mittwoch und Freitag gereinigt. Die Umkleide- und Nassbereiche werden täglich von Montag bis Samstag gereinigt. Bei mehreren Nutzungen täglich sind 5-Minuten Pause zwischen den Nutzungen (für Lüftung etc.) einzuplanen.

Bei Nutzung der Turnhalle ist sicherzustellen, dass die Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) vor Betreten und beim Verlassen der Turnhalle durch die jeweilige Benutzergruppe eigenverantwortlich desinfiziert werden.

Die Kontaktflächen der benutzten Gegenstände (z. B. Bälle, Bänder, Tischtennisplatte etc.) sind vor und nach der Nutzung eigenverantwortlich sachgemäß durch die Benutzergruppe zu reinigen und zu desinfizieren. Soweit möglich, sind Gegenstände personenbezogen zu verwenden.

Als Mittel ist ein alkoholisches Schnelldesinfektionsmittel zu verwenden, welches begrenzt viruzid wirkt. Das Mittel muss geprüft und gelistet sein nach VAH (Verband angewandte Hygiene) oder nach DGHM (Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie) oder RKI (Robert-Koch-Institut) und ist durch die Benutzergruppe eigenverantwortlich zu besorgen.

3. Belegungszahl der Sporthalle

Die Belegungszahl ist nach den gesetzlichen Vorgaben so zu gestalten, dass nicht mehr Personen die Turnhalle gleichzeitig nutzen, als Plätze und Anlagen unter Wahrung der jeweils aktuell gültigen Abstandsregeln nutzbar sind. Damit die Einhaltung der geforderten Abstandsregeln überhaupt möglich ist, wird die Belegungszahl der gleichzeitig anwesenden Sportler begrenzt.

Nach dem Rahmenhygienekonzept Sport ist hier eine standortspezifische maximale Belegungszahl festzulegen.

Nie Nutzer der Turnhalle haben diese Belegungszahl eigenständig in ihrem sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzept festzulegen:

Die Marktverwaltung bzw. Beauftragte werden stichprobenartig prüfen, ob die jeweiligen Vorgaben eingehalten werden.

4. Kontaktdaten

Nach der 6. BaylFSMV und des Rahmenhygienekonzepts Sport sind Kundenkontaktdaten zu dokumentieren. Die Daten des Besuchers (Name, Vorname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung sind zu dokumentieren und unter Wahrung der Vertraulichkeit gesichert und für einen Monat aufzubewahren. Die Dokumentation und Aufbewahrung der Informationen der Gruppenaktivitäten der Vereine obliegt diesen und ist in deren Schutz- und Hygienekonzept festzulegen.

5. Verhaltensregeln für die Nutzer des Gebäudes

Auch die Sportler und Nutzer müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Dazu sind klare Verhaltensregeln aufzustellen und auch entsprechend zu kommunizieren.

- In Wartebereichen, in den Wegen zu Umkleide und Halle sowie zu den Toiletten ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene, also:

- Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge und
- Hände häufig und gründlich waschen
- Menschenansammlungen müssen vermieden werden.
- In der Turnhalle müssen nach Möglichkeit enge Begegnungen vermieden werden.
- Die jeweilige Nutzergruppe hat darauf zu achten, dass gruppenbezogene Trainingseinheiten auf höchstens 60 Minuten beschränkt werden.

Die Besucher werden über die Verhaltensregeln durch Hinweisschilder und Aushänge informiert.

Sporttreibenden, die nicht zur Einhaltung der Verhaltensregeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zur Turnhalle zu verwehren bzw. werden diese zum Schutz der übrigen Nutzer zum unverzüglichen Verlassen der Turnhalle aufgefordert.

6. Belüftung der Sporthalle

Die Benutzergruppe hat die Fenster bei Betreten der Sporthalle manuell zu öffnen. Dies kann durch Öffnen der Fluchtwegtüren und/oder Öffnen der Dachluken erfolgen. Die Dachluken sollen auch während der Nutzung/Sporteinheit – soweit möglich – geöffnet bleiben. Sollte dies nicht möglich sein, ist nach etwa der Hälfte der Einheit eine „Zwischenlüftung“ von fünf Minuten durchzuführen.

7. Maßnahmen in Bezug auf das Personal

Auch für das Personal gelten veränderte Verhaltensregeln, damit eine Ansteckung und damit verbunden ein Personalausfall durch Krankheit vermieden wird. Das Personal wird entsprechend der Verhaltensregeln geschult, die folgenden Regeln einzuhalten:

- Der Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten.
- Regelmäßiges gründliches Händewaschen
- Keine Hände schütteln
- Richtig husten und niesen
- Hände aus dem Gesicht fernhalten

Des Weiteren werden dem Personal Desinfektionsmittel und Mund-Nasen-Masken zur Verfügung gestellt.

8. Zusammenarbeit mit den Vereinen

Der Markt Frontenhausen stellt dieses Schutz- und Hygienekonzept den jeweiligen Nutzern der Zweifachturnhalle zur Verfügung. Bei Erfordernis wird das Schutz- und Hygienekonzept der Benutzergruppe erläutert. Bei Sportvereinen werden die Vereinsvertreter aufgefordert, ein entsprechendes sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept dem Markt Frontenhausen vorzulegen sowie der Marktverwaltung einen konkreten Ansprechpartner zu benennen.

Weitere Vorgehensweisen können bei einem gemeinsamen Termin vereinbart werden, Hilfestellungen werden gegeben. Der Markt Frontenhausen kontrolliert stichprobenartig im Rahmen seiner Möglichkeiten die Einhaltung der Vorschriften.

9. Verstöße gegen Verhaltensmaßnahmen

Bei Verstößen gegen Verhaltensmaßnahmen ist die Marktverwaltung durch die Nutzer zu informieren.

Bei auftretenden Verstößen bzw. verbotenen Menschenansammlungen besteht die Möglichkeit, einzelne Teilnehmer bzw. den Nutzer von der Hallennutzung auszuschließen.

Die Erlaubnis zur Nutzung der Turnhalle kann nachträglich versagt werden, wenn dies öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen letzteren der Vorrang einzuräumen ist und ein Ausgleich durch weitere Regelungen nicht sichergestellt werden kann.

Die nachträgliche Änderung/Ergänzung dieses Schutz- und Hygienekonzepts bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Nutzer haben bei Widerruf der Erlaubnis zur Nutzung oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften, insbesondere bei Sperrung der Turnhalle keinen Ersatzanspruch gegen die Marktgemeinde.

Dieses Schutz- und Hygienekonzept für die Zweifachturnhalle Frontenhausen tritt am 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Schutz- und Hygienekonzept vom 30.06.2020 außer Kraft.

Frontenhausen, 01.10.2020



Franz Wimmer
Zweiter Bürgermeister